

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Großglattbach in die Stadt Mühlacker

Der Gemeinderat der Gemeinde Großglattbach und der Gemeinderat der Stadt Mühlacker haben aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung folgende V e r e i n b a r u n g beschlossen:

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Großglattbach wird in die Stadt Mühlacker eingegliedert.

§ 2 Ortsbezeichnung

(1) Der Gemeindename „Großglattbach“ bleibt erhalten.

(2) Die künftige Bezeichnung des Gemeindeteils lautet:
„Stadt Mühlacker – Stadtteil Großglattbach“.

§ 3 Wahrung der Eigenart

(1) Das kulturelle, sportliche schulische und kirchliche Leben von Großglattbach soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

(2) Die in Großglattbach vorhandenen und künftig entstehenden kulturellen, caritativen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden in gleicher Weise gefördert und unterstützt wie die gleichartigen Einrichtungen in Mühlacker. Die den Vereinen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt Mühlacker tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Großglattbach ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Großglattbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Mühlacker. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Großglattbach wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Mühlacker angerechnet.

§ 6 Angleichung des Ortsrechts

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Großglattbach wird im Laufe des Jahres 1975 durch das der Stadt Mühlacker ersetzt.

(2) Die Hauptsatzung der Stadt Mühlacker tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 7**Vertretung der Bürger**

(1) Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Großglattbach regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GemO einzuführen. Dem Stadtteil Großglattbach sind 2 Sitze zuzuteilen.

(2) Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder beim Anschluss weiterer Gemeinden ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Großglattbach durch Hauptsatzung dem neuen Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend anzugleichen.

(3) Die Sitzverteilung nach Abs. 1 wird unbeschadet der Regelung nach Abs. 2 vor der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1979 nach den Grundsätzen des § 27 GemO neu festgelegt.

(4) Dem Gemeinderat der Stadt Mühlacker gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Großglattbach an. Scheiden in diesem Zeitraum Vertreter des Stadtteils Großglattbach aus dem Gemeinderat aus, findet § 31 Abs. 2 GemO nur dann Anwendung, wenn die Zahl der Vertreter des Stadtteils Großglattbach unter 5 absinken würde.

(5) Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Großglattbach betreffen, sind nach Bedarf sachkundige Einwohner aus dem Stadtteil Großglattbach entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beizuziehen.

(6) Im Stadtteil Großglattbach werden bei Bedarf Bürgerversammlungen abgehalten.

§ 8**Übernahme der Bediensteten der Gemeinde**

Der Bürgermeister der Gemeinde Großglattbach tritt gemäß § 128 BRRG in den Dienst der Stadt Mühlacker über. Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Großglattbach werden in den Dienst der Stadt Mühlacker unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

§ 9**Erledigung der Verwaltungsgeschäfte**

Für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Großglattbach wird die Stadt Mühlacker eine Außenstelle der Stadtverwaltung unterhalten. Änderungen werden nur vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.

§ 10**Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr Großglattbach wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Mühlacker eingegliedert.

§ 11**Bestattungswesen**

Der Stadtteil Großglattbach bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten und im Bedarfsfalle erweitert.

§ 12**Öffentliche Anlagen**

Die Stadt Mühlacker wird im Stadtteil Großglattbach den Grundbesitz der Gemeinde und sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen fachkundig betreuen.

§ 13**Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Großglattbach gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 14**Durchführung von Vorhaben und deren Finanzierung im Stadtteil Großglattbach**

(1) Die Stadt Mühlacker ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Großglattbach bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Mühlacker selbst zu erfüllen.

(2) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die im Investitionskatalog (siehe Anlage) aufgeführten Vorhaben möglichst bald im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen. Zur teilweisen Finanzierung wird die gesamte Sonderfinanzzuweisung verwendet, die aus Anlass des Anschlusses der Gemeinde Großglattbach an die Stadt Mühlacker zusätzlich gewährt wird. Darüber hinaus sind die Erträge aus dem Vermögen der Gemeinde Großglattbach (Wald, Grundstücke, EVS-Aktien) zu berücksichtigen.

§ 15**Wahrung der landwirtschaftlichen Belange**

(1) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft im bisherigen Umfang Rechnung zu tragen (u. a. Feldwege, Wiesenbewässerung, Kelter, Vartierhaltung, Backhaus, Schlachthaus, Gefrieranlage, Wiegehalle).

(2) Der frühere Jagdbezirk Großglattbach ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Mühlacker gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist bei Bedarf für den Feldwegbau in Großglattbach zu verwenden.

(3) Bei der Verpachtung der Großglattbacher Jagd sind die seitherigen Pächter und Großglattbacher Interessenten möglichst zu berücksichtigen.

(4) Für das Fischwasser (Glattbach und Kreuzbach) der ehemaligen Gemeinde Großglattbach gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 16**Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Gemeinde Großglattbach**

(1) Für die Benutzung der Vereinshalle in Großglattbach ist der zwischen der Gemeinde Großglattbach, dem TSV, dem Männergesangsverein und dem Obst- und Gartenbauverein geschlossene Vertrag vom 28.7.1969 maßgebend.

Bei entsprechendem Bedürfnis soll für nachträglich gegründete oder zu gründende Vereine eine für alle Seiten angemessene Mitbenutzung angestrebt werden. Maßgebend für eine nachträgliche Mitbenutzung sind die Voraussetzungen und Bedingungen des Vertrages vom 28.7.1969 unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Verhältnisse.

(2) Die Benutzung der später zu erstellenden Turn- und Festhalle steht nach der Fertigstellung den bestehenden Vereinen im Stadtteil Großglattbach und den sonstigen Berechtigten im gleichen Umfang wie in Mühlacker bevorrechtigt zu.

(3) Die Stadt Mühlacker wird sich bemühen, die Einwohner des Stadtteils Großglattbach von den in der Stadt vorhandenen Krankenpflegeeinrichtungen betreuen zu lassen.

(4) Bei der Vergabe von Bauplätzen in Großglattbach werden die Großglattbacher Einwohner bei gleichen Bedingungen bevorzugt berücksichtigt.

(5) Die Grundschule der Gemeinde Großglattbach wird im Rahmen des Schulentwicklungsplans III auf Schuljahresbeginn 1974/75 in die mehrzügige Grundschule Lomersheim eingegliedert.

Die Stadt Mühlacker wird sich bemühen, für die Grundschüler eine gesonderte Schülerbeförderung einzurichten.

(6) Das Mitteilungsblatt von Großglattbach soll vorläufig beibehalten werden.

(7) Die Stadt Mühlacker wird sich für den weiteren Ausbau der Verkehrsverhältnisse, insbesondere des Personennahverkehrs zwischen Mühlacker und Großglattbach einsetzen.

(8) Die Stadt Mühlacker wird sich um die Erhaltung der Poststelle in Großglattbach bemühen.

(9) Wegen der Entfernung sollen das Grundbuch und die sonstigen für die Fortführung der Aufgaben des seitherigen Grundbuchamtes, Vormundschaftsgerichts und Nachlassgerichts Großglattbach erforderlichen Bücher, Akten, Register und Urkunden im Rathaus Großglattbach belassen werden.

§ 17

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Mühlacker erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten und bei der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Großglattbach bis 31.12.1979 durch 3 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Bürger werden mit je einem Ersatzmann vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Großglattbach bestellt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Mühlacker/Großglattbach, den 5. Juni 1974

Für die Stadt Mühlacker:

Für die Gemeinde Großglattbach:

Gez. Knapp
Oberbürgermeister

Gez. Enchelmaier
Bürgermeister

Anlage Investitionskatalog

Beendigung der Altortskanalisation mit Erneuerung der Wasserleitung

Neubau bzw. Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses

Ausbau des Sportgeländes; stufenweise entsprechend den Bedürfnissen – als erster Abschnitt Hartplatz (Rahmenplanung von der Gemeinde Großglattbach bereits erstellt, Antrag auf Flächenzuteilung über Flurbereinigung ebenfalls von der Gemeinde Großglattbach schon gestellt).

Flurbereinigung (das Verfahren ist bereits rechtskräftig angeordnet)

Ausweisung und Erschließung von weiterem Baugelände, als erstes nach Möglichkeit Gewann Wehinger Berg (Planung von Großglattbach bereits eingeleitet)

Endgültiger Ausbau (Fahrbahnbelag und Gehwege) des Neubaugebiets Unteres Mehl

Herstellung von Gehwegen im alten Ortsteil

Ausbau der Ortsdurchfahrten – Gehwegherstellung

Ausbau weiterer Waldwege

Generalüberholung bzw. Neuanschaffung der Mostkeltereinrichtung

Buswartehäuschen an der Pinacher Straße

Ausbau des Glattbachs im Ortsbereich

Die Reihenfolge der Vorhaben wird jeweils bei der Beratung des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit den Vertretern des Stadtteils Großglattbach festgelegt.

Nr. 12 – 21/0001

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10. Juni 1974 Nr. 12 – 21/0001 gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.1973 (Ges.Bl. S. 385) i. V. m. § 5a Abs. 1 der Ersten DVO z. GO i. d. F. der Verordnung vom 6.8.1971 (Ges.Bl. S. 346), g e n e h m i g t.

Karlsruhe, den 10. Juni 1974
Regierungspräsidium Karlsruhe
In Vertretung

Gez. Dr. Burkard